

## **B e s c h l u s s e m p f e h l u n g**

### **des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Gesundheit**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/6150 -**

### **Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Familienförderung und zu Änderungen bei Stiftungen**

**Berichterstatter:** Abgeordneter Zippel

#### **Beratungen:**

Durch Beschluss des Landtags in seiner 127. Plenarsitzung vom 26. September 2018 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit - federführend -, den Ausschuss für Europa, Kultur und Medien, den Gleichstellungsausschuss, den Haushalts- und Finanzausschuss sowie den Innen- und Kommunalausschuss überwiesen.

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit hat den Gesetzentwurf in seiner 50. Sitzung am 17. Oktober 2018, in seiner 51. Sitzung am 25. Oktober 2018, in seiner 52. Sitzung am 9. November 2018, in seiner 53. Sitzung am 20. November 2018 sowie in seiner 54. Sitzung am 29. November 2018 beraten und eine mündliche und schriftliche Anhörung sowie eine ergänzende schriftliche Anhörung zu dem Änderungsantrag in Vorlage 6/4849 durchgeführt. Der Gesetzentwurf war zudem Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 GO.

Der mitberatende Gleichstellungsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 37. Sitzung am 5. Dezember 2018 beraten.

Der mitberatende Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 65. Sitzung am 6. Dezember 2018 beraten.

Der mitberatende Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 64. Sitzung am 7. Dezember 2018 beraten.

Der mitberatende Ausschuss für Europa, Kultur und Medien hat den Gesetzentwurf in seiner 54. Sitzung am 7. Dezember 2018 beraten.

**Beschlussempfehlung:**

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

## I. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

## 1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut des § 3 wird zu Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

"(2) Gefördert wird die Bereitstellung von Mitteln zur Vergabe von Stiftungsleistungen insbesondere für die folgenden Zwecke:

1. Unterstützung von schwangeren Frauen, die sich in einer Not und Konfliktlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden,
2. Hilfe für Familien, die sich in einer außergewöhnlichen Notlage befinden, die nicht aus eigener Kraft und mit Hilfe gesetzlicher Leistungen bewältigt werden kann, sowie
3. Erstattung der Kosten für anonyme Geburten in Thüringer Kliniken mit geburtshilflichen Abteilungen, wenn diese im Zusammenhang mit einer anonymen Entbindung entstanden sind und aufgrund der Wahrung der Anonymität der Mutter nicht durch andere Leistungsträger übernommen werden.

(3) Das Land kann den weiteren Aufbau des Grundstockvermögens fördern.

(4) Die "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" ist zuständige Stelle für die Ausreichung von Zuwendungen für Maßnahmen der assistierten Reproduktion nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012, zuletzt geändert am 23. Dezember 2015, und der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion im Freistaat Thüringen vom 4. April 2016 (ThürStAnz Nr. 25/2016 S. 863 - 864) in der jeweils geltenden Fassung."

## 2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "nach Maßgabe des Landeshaushalts" gestrichen und nach den Worten "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" werden die Worte "und untersetzt dieses mit einer jährlichen Gesamtförderung in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro" angefügt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Frauenzentren, Familienzentren, Seniorenbeauftragte und -beiräte sowie Thüringer Eltern-Kind-Zentren, die im Jahr 2018 eine Zuwendung des Landes erhalten haben, besteht Bestandsschutz bis zum 31. Dezember 2020. Soweit der jeweilige

Landkreis beziehungsweise die jeweilige kreisfreie Stadt dies befürwortet, gilt der Bestandsschutz nach Satz 1 auch für die im Jahr 2018 geförderten Maßnahmen der Familienbildung."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "alle fünf Jahre" gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz eingefügt:

"Der Landesfamilienförderplan ist regelmäßig, aber mindestens einmal in jeder Legislaturperiode, zu überprüfen und entsprechend fortzuschreiben."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Landesfamilienförderplan stützt sich auch auf die Erfassung von Wünschen, Interessen und Bedürfnisse der Familien. Er ist unter Beteiligung eines einzurichtenden Landesfamilienrates zu erarbeiten. Der Landesfamilienförderplan ist vom Landesjugendhilfeausschuss für die in dessen Zuständigkeitsbereich fallenden Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte zu beschließen."

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

"(3) Das für Familienförderung zuständige Ministerium informiert den für Familie zuständigen Ausschuss des Landtags über den beschlossenen Landesfamilienförderplan.

(4) Ein Landesfamilienförderplan nach Absatz 1 Satz 1 ist erstmalig bis zum 31. Dezember 2020 zu erarbeiten."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 6  
Förderung von Familienverbänden  
und Familienorganisationen"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Land fördert die überregionale Arbeit von Familienverbänden und Familienorganisationen unter Berücksichtigung einer vielfältigen demokratischen und wertorientierten Verbandslandschaft nach Maßgabe des Landesfamilienförderplans gemäß § 5 Abs. 1."

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 7  
Förderung von Familienferienstätten und überregionalen  
Maßnahmen der Familienerholung und der Familienbildung"

- b) In Absatz 1 werden die Worte "überörtlich tätige Träger" durch die Worte "überregionale Maßnahmen" ersetzt und nach dem Wort "Familienerholung" werden die Worte "und der Familienbildung" eingefügt.

6. Nach § 9 wird folgender neue § 10 eingefügt:

"§ 10  
Förderung von Modellprojekten  
und zeitlich begrenzten Vorhaben

Das Land kann nach Maßgabe des Landeshaushalts modellhaft oder für einen begrenzten Zeitraum familienpolitische und seniorenpolitische Projekte fördern, auch wenn diese nicht im Landesfamilienförderplan nach § 5 enthalten sind."

7. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Bedeutung" die Worte "sowie Familienverbände" eingefügt.

- b) Nach Satz 2 wird folgender neue Satz angefügt:

"Darüber hinaus kann das für Familienförderung zuständige Ministerium weitere Projekte, Maßnahmen und Verbände nach Maßgabe des Landeshaushaltes und vor Inkrafttreten des Landesfamilienförderplanes fördern."

8. Die bisherige § 11 wird § 12.

- II. In Artikel 3 wird die Angabe "§ 3" durch die Angabe "§ 4" ersetzt.

Pelke  
Vorsitzende